

Der Landkreis erklärt sich bereit, für die Stadt einschließlich der zugehörigen Ortsteile die Aufgaben nach § 3 der OWiZuVO bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr zu übernehmen. Der Landkreis verfügt über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen, da er bereits seit 1990 für die Aufgabenausübung nach § 45 StVO zuständig ist.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit sich diese ausschließlich auf die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs beziehen, für die Stadt wahr.

§ 2 Zuständigkeiten/Aufgaben

- (1) Der Landkreis wird im Außenverhältnis in vollem Umfang allein zuständig. Die diese Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnis geht auf den Landkreis über.
- (2) Die Abstimmungen über Geschwindigkeitskontrollen sollen laufend und mindestens im Quartal erfolgen, damit zeitnah auf Gefahrenstellen und Schwerpunkte reagiert werden kann. Der Landkreis ist dabei auch zuständig für personelle, organisatorische und technische Fragen.
- (3) Einmal jährlich bzw. auf Anforderung im Einzelfall werden Analysen der Kontrollergebnisse durch den Landkreis übergeben.

§ 3 Kosten

- (1) Die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten verbleiben beim Landkreis.
- (2) Damit ist die Vergütung der übernommenen Aufgabe erledigt.

§ 4 Geltungsdauer/Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.

§ 5 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie derjenigen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Heidenau, den

Pirna, den

M. Jacobs
Bürgermeister
Stadt Heidenau

M. Geisler
Landrat
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschluss Stadtrat:

Beschluss Kreistag: